



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat beschlossen:
Das durch den Anordnungsbeschluss vom 28.03.2007 angeordnete

Flurbereinigungsverfahren Oberer Landgraben 2. BA

Verfahrensnummer: 6002 Q

wird gemäß § 8 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

1.1. Land Brandenburg

Landkreis Spree – Neiße, Stadt Welzow

Gemarkung Haidemühl, Flur 6, Flurstücke 167, 168, 169, 170

Freistaat Sachsen

Landkreis Kamenz, Gemeinde Elsterheide

Gemarkung Bluno, Flur 3

Flurstücke 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/2, 42/3, 43/2, 43/3, 44/2, 44/3, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57/4, 57/5, 58/10, 58/11, 59/1, 65/14, 65/15

1.2. Land Brandenburg

Landkreis Spree – Neiße, Stadt Welzow

Gemarkung Proschim, Flur 1, Flurstücke 15/7, 75/1, 75/2

Landkreis Oberspreewald – Lausitz, Gemeinde Neu-Seeland

Gemarkung Lieske, Flur 3, Flurstück 119/2

Die Änderung des Verfahrensgebietes wird ohne zeitliche Unterbrechung an dem Tag wirksam, der dem Tag der Entlassung dieser Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren Oberer Landgraben 1. BA folgt. Das ist der **02.01.2008**. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 620 ha.

2. Bekanntgabe

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.

3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oberer Landgraben 2. BA.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau
Karl – Marx – Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit diese bereits schriftlich beim ALE Kamenz vorgenommen wurde.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen des § 34 FlurbG auch für die zugezogenen Flurstücke.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gem. § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes liegen vor. Die Änderung des Verfahrensgebietes zu Pkt. 1.1. ist für die Gemarkungen Haidemühl und Bluno aus Gründen der Anpassung der Flurbereinigungsgebiete „Oberer Landgraben 1. BA“ und „Oberer Landgraben 2. BA“ an die Planfeststellungsunterlagen zum Bauvorhaben Oberen Landgraben notwendig, die Flurstücke zu Pkt. 1.2., Gemarkungen Lieske und Proschim, sind aus verfahrenstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet zuzuziehen. Deren Eigentümer sind bereits Teilnehmer am Verfahren.

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und dem Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die zuständigen Flurbereinigungsbehörden ist verfügt, dass das Amt für ländliche Entwicklung Kamenz für das Flurbereinigungsverfahren Oberer Landgraben 1. BA und das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung für das Flurbereinigungsverfahren Oberer Landgraben 2. BA als obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt sind. Dies gilt auch für Flächen, die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nach Anordnung der Verfahren hinzugezogen werden. Mit dem vorliegenden Änderungsbeschluss wird der zuvor getroffenen Entscheidung über die Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisung nach § 3 Abs. 3 FlurbG entsprochen. Der Entscheidung über die Regelung der Zuständigkeiten liegt unter anderem das Erfordernis zugrunde, die Gebietsabgrenzung der Flurbereinigungsverfahren nach den Einwirkungsbereichen der Planfeststellungsabschnitten vorzunehmen, um damit den zeitlichen Ablauf der Flurbereinigung stärker am zugrunde liegenden Vorhaben und dessen Flächenbedarf ausrichten zu können. Zugleich können jedoch so auch besser die Eigentumskonflikte direkt im räumlichen Zusammenhang der Bauvorhaben ausgeräumt werden.

Mit der Entscheidung über die Änderung des Verfahrensgebietes durch Zuziehung vormals zum Flurbereinigungsgebiet „Oberer Landgraben 1.BA“ gehörender Flurstücke sind keine Veränderungen in der Zielsetzung des Verfahrens verbunden. Gleiches gilt für die Kostenträgerschaft an den mit dem Verfahren verbundenen Ausführungs- und Verfahrenskosten, die gemäß § 88 Nm. 8 und 9 FlurbG durch die LMBV zu tragen sind. Damit ändert sich für die Bodeneigentümer der neu hinzugezogenen Flurstücke lediglich die zuständige Behörde.

Die Eigentümer der hinzugezogenen Flurstücke sind bereits Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Oberer Landgraben 1. BA und wurden nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Amt für ländliche Entwicklung Kamenz geladenen und abgehaltenen Versammlung über die Ziele und die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Oberer Landgraben 1. BA aufgeklärt, die denen des Flurbereinigungsverfahrens Oberer Landgraben 2.BA entsprechen. Auf eine nochmalige Aufklärung der Beteiligten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vor Erlass des Änderungsbeschlusses kann somit verzichtet werden.

Als Voraussetzung für die Hinzuziehung der o. g. Flurstücke wird ebenfalls auf den Änderungsbeschluss des Amtes für ländliche Entwicklung Kamenz vom 17.12.2007 verwiesen, mit dem die Flurstücke der Gemarkungen Haidemühl und Bluno aus dem dortigen Verfahren ausgeschlossen werden und der durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum 01.01.2008 seine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

9. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge anzuordnen, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Auch die hinzugezogenen Flurstücke sind der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die rechtzeitige Bereitstellung der Flächen für die Ausbaumaßnahme Oberer Landgraben, 2. BA sicherstellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen fristgerecht durchgeführt und vollständig umgesetzt werden können. Die sanierten Bereiche müssen ohne zeitliche Verzögerungen entsprechend den Zielen der Regionalplanung ihrer wirtschaftlichen und touristischen Nutzung zugeführt werden können. Dem würde die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung in § 80 Abs.1 VwGO entgegenstehen. Deshalb müssen Interessen möglicher Widerspruchsführenden an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin das Verfahren begleitend geschehen muss, ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten und damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau
Karl – Marx – Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Luckau, den 20.12.07

Im Auftrag

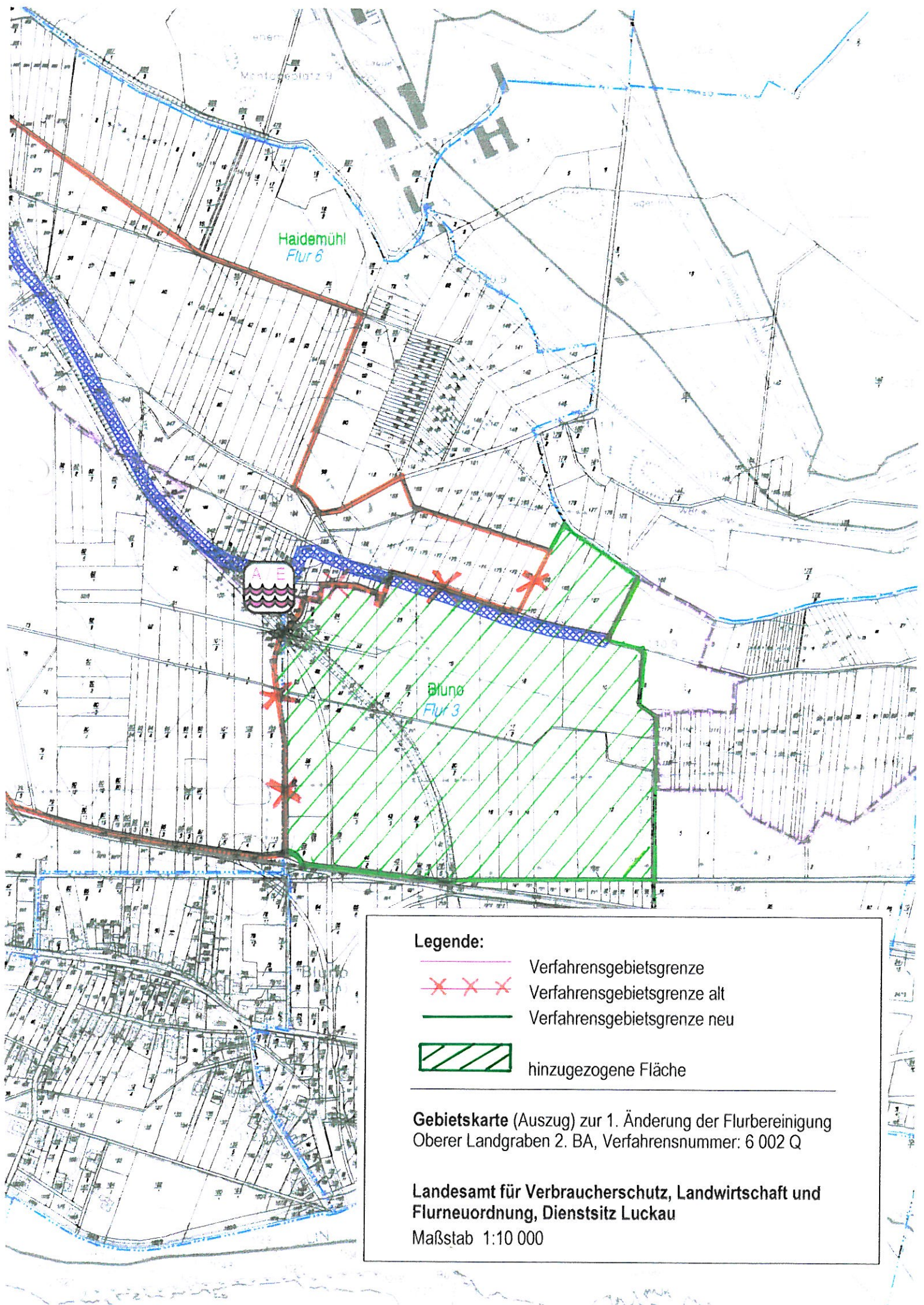
Reppmann

Regionalleiterin Bodenordnung

Anlage

Auszug aus der Gebietskarte





Legende:

-  Verfahrensgebietsgrenze
-  Verfahrensgebietsgrenze alt
-  Verfahrensgebietsgrenze neu
-  hinzugezogene Fläche

Gebietskarte (Auszug) zur 1. Änderung der Flurbereinigung
Oberer Landgraben 2. BA, Verfahrensnummer: 6 002 Q

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau

Maßstab 1:10 000